

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen
KOM-Nr.:	COM(2021) 391 final
BR-Drucksache:	637/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM – Az. 615-001
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschöpfung der Potentiale des Binnenmarktes und der Kapitalmarktunion zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens. - Der Vorschlag soll die Weiterentwicklung des Marktes für hochqualitative grüne Anleihen erleichtern und somit neben der Entwicklung der Kapitalmarktunion dazu beitragen, Störungen in den Märkten für grüne Anleihen zu minimieren und das Risiko des „Greenwashing“ zu vermindern. - Schaffung von mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei grünen Anleihen
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung eines freiwilligen Standards für europäische grüne Anleihen („EuGB – European green bonds) - Der Standard basiert auf, bzw. ist eng verknüpft mit der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, denn es ist zur Erfüllung des Standards vorgesehen, dass jede Verwendung von Anleiheerlösen mit Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen muss, die den Anforderungen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der Taxonomie-VO und den dazu von der Kommission festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht. - Die grünen Anleihen dieses Standards dürfen erst der Öffentlichkeit angeboten werden, wenn ein zu erstellendes

	<p>Factsheet zu europäischen grünen Anleihen zusammen mit der vor Emission vorgenommenen Bewertung dieses Informationsblatts durch einen externen Bewerter auf der Website des Emittenten veröffentlicht wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden verschiedene Berichtspflichten auferlegt, u.a. sind Emittenten z.B. verpflichtet, jährlich Berichte über die Erlösverwendung der europäischen grünen Anleihe zu erstellen bis die Erlöse aus der Anleihe vollständig zugewiesen sind oder z.B. nach vollständiger Zuweisung sind Emittenten verpflichtet mindestens einmal während der Lebensdauer der Anleihe einen Wirkungsbericht zu erstellen. - Öffentliche Emittenten können vor und nach Emission vorgenommene Bewertungen auch von einem staatlichen Prüfer oder einer anderen öffentlichen Stelle einholen, die von dem öffentlichen Emittenten damit beauftragt wird, die Ausrichtung an dieser Verordnung zu beurteilen. - Einführung eines Registrierungssystems und Aufsichtsrahmens für externe Bewerter grüner Anleihen
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Bzgl. der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestehen <u>keine</u> Bedenken.</p> <p>Das Subsidiaritätsprinzip ist in Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die EU (EUV) festgelegt. Es wird neben dem Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wesentlich für die europäische Entscheidungsfindung angesehen. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wird die geeignete Handlungsebene im Bereich der geteilten Zuständigkeiten zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten ermittelt. In Fällen der geteilten Zuständigkeit kann die EU nur dann tätig werden, sofern die in den Verträgen festgelegten Ziele auf EU-Ebene besser und effektiver zu verwirklichen sind.</p>

	<p>Der Legislativvorschlag betrifft einen Fall der geteilten Zuständigkeit. Ein europaweit einheitlicher Standard kann jedoch lediglich auf der Regelungsebene der EU-Ebene sinnvoll festgelegt werden. Ein europaweit einheitlicher Standard ist wg. der grenzüberschreitenden Kapitalmärkte auch erforderlich.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nein. Es liegt ein bundesweit einheitliches Interesse dahingehend vor, die Klimaschutzziele (auch über den Kapitalmarkt) zu erreichen. Der Legislativvorschlag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausschüsse Bundesrat: <ul style="list-style-type: none"> EU: 03.09.21 Fz: 02.09.21 Wi: 02.09.21 R: 01.09.21 U: 02.09.21 BR-Plenum: Vorauss. 17.09.21 b) unbekannt c) unbekannt